

Erschienen im Mitteilungsblatt der Universität, Stück XXIX, Nummer 294, am 19.06.2002, im Studienjahr 2001/02.

294. Studienplan für das Diplomstudium „Katholische Fachtheologie“ an der Katholisch-Theologischen Fakultät

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat mit GZ. 52.357/3-VII/D/2/2002 vom 22. Mai 2002 den Studienplan für das Diplomstudium „Katholische Fachtheologie“ in nachstehender Fassung nicht untersagt:

Gemäß dem Universitäts-Studiengesetz (UniStG) vom 1. August 1997 in seiner geltenden Fassung und dem Beschluss der Studienkommission für Katholische Theologie der Universität Wien vom 19. Dezember 2001 wird für die Studienrichtung Katholische Fachtheologie folgender Studienplan verordnet:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zielsetzung des Studiums
 - § 2 Dauer und Gliederung des Studiums
 - § 3 Wahlfächer, freie Wahlfächer und Wahlfachkörbe
 - § 4 Arten von Lehrveranstaltungen
 - § 5 Fächer und Lehrveranstaltungen des 1. und 2. Studienabschnitts (samt erläuternden Anmerkungen)
 - § 6 Diplomarbeit
 - § 7 Prüfungsordnung
 - § 8 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen
- Anlage: Qualifikationsprofil für die Studienrichtung Katholische Fachtheologie

§ 1 Zielsetzung des Studiums

Das Diplomstudium der Katholischen Fachtheologie dient der theologischen Bildung sowie der wissenschaftlichen Berufsvorbildung von Theologinnen und Theologen, insbesondere für das Priesteramt und andere Berufe im kirchlichen Dienst (etwa akademische Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten), von theologischen Fachkräften in kirchlichen und nichtkirchlichen Institutionen sowie in wissenschaftlicher Lehre und Forschung. Das Studium der Katholischen Fachtheologie hat also Berufe, Aufgaben und Tätigkeiten im Blick, die eine breite und fundierte Auseinandersetzung mit der biblisch-christlichen Offenbarung, mit der Entfaltung des christlichen Glaubens und des kirchlichen Lebens im Horizont der geistigen, gesellschaftlichen, kulturellen und religiösen Rahmenbedingungen in Geschichte und Gegenwart erfordern und anstreben.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Studiendauer und Gesamtumfang

Studiendauer:	10 Semester
Gesamtumfang:	170 Semesterstunden (davon 17 Semesterstunden [SS.] freie Wahlfächer)

ECTS-Anrechnung:	300 ECTS-Punkte
------------------	-----------------

(2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte.

Erster Studienabschnitt:	4 Semester
Umfang:	63 Semesterstunden (ohne freie Wahlfächer)
ECTS-Anrechnung:	103 ECTS-Punkte (ohne freie Wahlfächer)

Zweiter Studienabschnitt:	6 Semester
Umfang:	90 Semesterstunden (ohne freie Wahlfächer)
ECTS-Anrechnung:	180 ECTS-Punkte (ohne freie Wahlfächer)

(3) Der Umfang der Studienleistungen wird im Hinblick auf die internationale Anerkennung neben den Semesterstunden auch in ECTS-Anrechnungspunkten (European Credit Transfer System-Einheiten) ausgedrückt.

§ 3 Wahlfächer, freie Wahlfächer und Wahlfachkörbe

(1) Wahlfächer

1. Neben den Pflichtfächern sind 4 SSt. Wahlfächer (9 ECTS-Punkte) zu absolvieren, die aus dem Lehrveranstaltungsangebot der Katholisch-Theologischen Fakultät auszuwählen und über die Prüfungen abzulegen sind.

2. Die Wahlfächer werden dem 2. Studienabschnitt zugeordnet, können aber auch in den ersten vorgezogen werden. Ihre vollständige Absolvierung ist Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung (vgl. § 7 Abs 2 Z 8).

(2) Freie Wahlfächer

1. Freie Wahlfächer sind jene Fächer, die Studierende aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten inländischen Universitäten sowie ausländischen Universitäten und Hochschulen frei auszuwählen haben und über die Prüfungen abzulegen sind. Sie dienen der Vermittlung von Kenntnissen und Kompetenzen aus frei gewählten Fachbereichen, welche die Pflichtfächer ergänzen.

2. Es sind insgesamt 17 Semesterstunden (d. h. 10 vH der Gesamtstundenzahl) an freien Wahlfächern zu absolvieren. 1 Semesterstunde freies Wahlfach entspricht 1 ECTS-Punkt.

3. Studierenden wird empfohlen, das Wahlfächerangebot, insbesondere die unter Abs 3 erläuterten Wahlfachkörbe, der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien zu nützen. Außerdem wird geraten, inhaltliche Bezüge zum Thema der Diplomarbeit zu berücksichtigen.

4. Die Aufteilung der freien Wahlfächer auf die beiden Studienabschnitte liegt im freien Ermessen der Studierenden, doch ist die vollständige Absolvierung der freien Wahlfächer Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung (vgl. § 7 Abs 2 Z 8).

(3) Wahlfachkörbe

1. Im Rahmen ihres Lehrangebotes bietet die Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Wien zur Schwerpunktausbildung Wahlfachkörbe an. Wenn Studierende die Lehrveranstaltungen eines entsprechenden Wahlfachkorbes erfolgreich absolvieren, haben sie Anspruch darauf, dass die Schwerpunktausbildung im Diplomprüfungszeugnis ausgewiesen wird. Darüber hinaus erhalten sie ein Zertifikat, auf dem die für die Schwerpunktausbildung erbrachten Leistungen im Einzelnen aufgelistet sind (vgl. Z 3).

2. Das Studienprogramm eines Wahlfachkorbes umfasst wenigstens 8 Semesterstunden. Es wird von zumindest zwei Instituten konzipiert und getragen, wobei eines der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien zugeordnet sein muss. Das Programm wird gemäß § 41 Abs 3 Z 4 UOG von der Studienkommission vorgeschlagen und durch die Studiendekanin oder den Studiendekan genehmigt.

3. Das den Studierenden bei Absolvierung einer Schwerpunktausbildung (Wahlfachkorb) von der Studiendekanin oder vom Studiendekan auszustellende Zertifikat hat neben den in § 47 Abs 2 UniStG genannten Angaben zu enthalten: die Benennung der Schwerpunktausbildung und ihre Gesamtstundenzahl, die Namen der Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter, die Bezeichnungen der absolvierten Lehrveranstaltungen, deren jeweiliges Stundenausmaß und deren jeweilige Beurteilung.

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Für das Studium der Katholischen Fachtheologie werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen definiert:

- **Vorlesung (VO)** ist eine Lehrveranstaltung, die der Einführung in die wesentlichen Inhalte und Methoden eines Faches dient. Sie geht auf die hauptsächlichen Lehrmeinungen im betreffenden Fach und dessen Teilbereichen ein. Hauptvorlesungen führen in das gesamte Fachgebiet ein, Spezialvorlesungen in einzelne Teil- und Forschungsbereiche. Vorlesungen vermitteln den Stoff im Wesentlichen in Vortragsform.

- **Vorlesung mit Übung (VUE)** dient als Vorlesung (s. o.) zur Vermittlung theoretischen Wissens über Inhalte und Methoden eines Faches, für deren Verständnis die vertiefende Übung durch die Studierenden erforderlich ist.

- **Vorlesung mit Konversatorium (VOKO)** ist eine Lehrveranstaltung, die aus Vorlesungsteilen (s. o.) und insbesondere aus Diskussionen und Anfragen an die Lehrveranstaltungsleiterin oder den Lehrveranstaltungsleiter besteht.

- **Proseminar (PS)** ist eine einführende Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter, in der in theoretischer und praktischer wissenschaftlicher Arbeit Fähigkeiten und methodische Fertigkeiten vermittelt, erlernt und geübt werden (z. B. durch mündliche oder schriftliche Beiträge, Protokolle), deren Beherrschung für das Studium insgesamt oder für einen bestimmten Fachbereich nötig ist.

- **Seminar (SE)** ist eine in den wissenschaftlichen Diskurs und dessen Argumentationsstruktur einführende Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter, wobei dieser maßgeblich durch die aktive Teilnahme der Studierenden (mündliche und

schriftliche Diskussionsbeiträge, Protokolle) und durch das Verfassen einer kurzen wissenschaftlichen Arbeit („Seminararbeit“) hergestellt wird.

- **Lehrseminar (LSE)** ist eine Mischform von Vorlesung (s. o.) und Seminar (s. o.) mit immanentem Prüfungscharakter. Teile des Stoffes werden dabei von der Lehrveranstaltungsleiterin oder vom Lehrveranstaltungsleiter vorgetragen, andere Teile werden gemeinsam (z. B. durch Textlektüre und Seminarreferate) erarbeitet. Die Beurteilung erfolgt aufgrund einer Prüfung über den Vorlesungsteil und einer Bewertung schriftlich vorgelegter Seminarreferate.
- **Übung (UE)** ist eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter, welche die Fähigkeit vermittelt, den erworbenen theoretischen Lehrstoff praktisch anzuwenden, etwa in Form einer Einführung in den Umgang mit den nötigen Hilfsmitteln und / oder Geräten.
- **Exkursion (EX)** ist eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter, die in Form von wissenschaftlichen Lehrausgängen oder Lehrausfahrten zur Veranschaulichung des jeweiligen Wissenschaftsobjektes und der Vertiefung von Kenntnissen vor Ort dient. Die Prüfungsimmanenz wird dabei durch die aktive Teilnahme und durch vorbereitende bzw. begleitende mündliche und schriftliche Beiträge der Studierenden hergestellt.
- **Praktikum (PK)** ist eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter außerhalb und / oder innerhalb der Universität, in der Kenntnisse und Fähigkeiten bei Arbeiten und Projekten in einem kirchlichen, schulischen oder sonstigen institutionellen Praxisfeld angewandt und geübt werden. Die Beurteilung erfolgt aufgrund der aktiven Teilnahme der Studierenden an der Durchführung des Praktikums und eines abschließenden schriftlichen Praktikumsberichtes.
- **Projekt und Werkstatt (PW)** ist eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter, in der mittels kreativer Ideen, Methoden und Arbeitstechniken pastoraltheologische oder religionspädagogische Problemfelder inhaltlich, konzeptionell und methodisch bis zur Umsetzung hin bearbeitet werden. Die Beurteilung erfolgt aufgrund der aktiven Teilnahme der Studierenden an der Durchführung des Projektes und eines abschließenden schriftlichen Projekt- bzw. Werkstattberichtes .
- **Berufsbezogene Selbsterfahrung (BS)** ist eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter, welche es ermöglicht, die individuelle Eignung für den pastoralen bzw. religionspädagogischen Beruf zu erfahren und zu reflektieren sowie personale, soziale und berufliche Kompetenzen als Theologin oder Theologe weiterzuentwickeln bzw. zu vertiefen. Die Beurteilung erfolgt aufgrund der aktiven Teilnahme der Studierenden und eines abschließenden schriftlichen Berichtes.
- **Begleitpraktikum (BP)** ist eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter, welche die „Praxis in einem pastoralen Arbeitsfeld (Arbeit mit Firmgruppen, Jugendgruppen, Elternrunden etc.) theologisch und supervisorisch reflektiert. Die Beurteilung erfolgt aufgrund der aktiven Teilnahme der Studierenden und eines abschließenden schriftlichen Berichtes.
- **Privatissimum (PR)** ist eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter, die als Forschungsseminar den speziellen wissenschaftlichen Diskurs eines bestimmten Fachbereiches reflektiert und / oder entstehende wissenschaftliche Arbeiten (Diplomarbeiten, Dissertationen) in ihrer Thematik und Methodik konstruktiv-kritisch diskutiert und behandelt.

Die Beurteilung erfolgt aufgrund der aktiven Mitarbeit und eines mündlich und schriftlich erbrachten Beitrags der oder des Studierenden.

(2) Bei allen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter besteht für die Studierenden Anwesenheitspflicht.

(3) Aus didaktischen und organisatorischen Gründen wird für Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf 25 beschränkt. Wird diese Höchstzahl überschritten, so sind die Studierenden nach Maßgabe folgender Kriterien in die Lehrveranstaltung aufzunehmen:

- a) Notwendigkeit der Teilnahme zur Erfüllung des Studienplanes
- b) bisheriger Erfolg im Prüfungsfach
- c) Reihenfolge der Anmeldung zur jeweiligen Lehrveranstaltung.

§ 5 Fächergruppen, Fächer und Lehrveranstaltungen des 1. und 2. Studienabschnitts (samt erläuternden Anmerkungen)¹

(1) Fächergruppen, Fächer und Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnitts²

	Semesterstunden	ECTS - Punkte	Lehrver- anstaltungstyp ³	Prüfungstyp ⁴
Seminar ⁵	2	6	SE	LiP
Einführung in die Theologie ⁶				
<i>Einführung in die Theologie I</i>	2	3	VO	LP
Einführung in die Theologie II	1	2	VUE	LP
<i>Einführung in die Theologie III</i>	1	2	VUE	LP
Christliche Philosophie				
<i>Geschichte der Philosophie</i>	6	9	VO	FP/LP
<i>Geschichte der Philosophie I</i>	(2)			
<i>Geschichte der Philosophie II</i>	(2)			
<i>Geschichte der Philosophie III</i>	(2)			
<i>Philosophische Anthropologie</i>	4	6	VO	FP
<i>Sprachphilosophie, Erkenntnistheorie und Hermeneutik</i>	3	5	VO/VUE	LP
<i>Sprachphilosophie, Erkenntnistheorie und Hermeneutik I</i>	(2)			
<i>Sprachphilosophie, Erkenntnistheorie und Hermeneutik II</i>	(1)			
<i>Philosophie der Natur und Geschichte</i>	2	4	VO/VUE	LP
<i>Philosophie der Natur und Geschichte I</i>	(1)			
<i>Philosophie der Natur und Geschichte II</i>	(1)			
<i>Metaphysik</i>	2	3	VO	LP
Basistexte der Ethik und Anthropologie	1	2	PS/VUE	LiP/LP
Sozialethik				
<i>Ethik</i>	4	6	VO	FP/LP
<i>Ethik I</i>	(2)			
<i>Ethik II</i>	(2)			
Religionswissenschaft				
<i>Religionswissenschaft I</i>	2	3	VO	LP
Bibelwissenschaftliche Methoden	2	4	PS	LiP
Alttestamentliche Bibelwissenschaft				
<i>Einleitung Altes Testament</i>	2	3	VO	LP

<i>Fundamentalexegese Altes Testament</i>	8	12	VO	LP
<i>Fundamentalexegese Altes Testament I</i>	(2)			
<i>Fundamentalexegese Altes Testament II</i>	(2)			
<i>Fundamentalexegese Altes Testament III</i>	(2)			
<i>Fundamentalexegese Altes Testament IV</i>	(2)			
<i>Einführung in das Bibelhebräische</i>	1	2	VUE	LP
Neutestamentliche Bibelwissenschaft				
<i>Einleitung Neues Testament</i>	4	6	VO	FP/LP
<i>Einleitung Neues Testament I</i>	(2)			
<i>Einleitung Neues Testament II</i>	(2)			
<i>Fundamentalexegese Neues Testament</i>	6	9	VO	FP/LP
<i>Fundamentalexegese Neues Testament I</i>	(2)			
<i>Fundamentalexegese Neues Testament II</i>	(2)			
<i>Fundamentalexegese Neues Testament III</i>	(2)			
Kirchengeschichte	4	6	VO	FP
<i>Kirchengeschichte I</i>	(2)			
<i>Kirchengeschichte II</i>	(2)			
Spirituelle Theologie	2	3	VO	LP
Liturgiewissenschaft				
<i>Grundlegung der Liturgiewissenschaft</i>	4	7		FP
<i>Grundlegung der Liturgiewissenschaft I</i>	(2)		VO	
<i>Grundlegung der Liturgiewissenschaft II</i>	(2)		VO	
1. Studienabschnitt gesamt	63	103		

(2) Fächergruppen, Fächer und Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts⁷

	Semester- stunden	ECTS – Punkte	Lehrver- Anstaltungstyp ³	Prüfungstyp ⁴
Seminare ⁵	6	18	SE	LiP
<i>Seminar I</i>	(2)			
<i>Seminar II</i>	(2)			
<i>Seminar III</i>	(2)			
Christliche Philosophie				
<i>Philosophische Theologie</i>	3	4,5	VO	FP
<i>Philosophie der Gegenwart</i>	2	4	VO/VUE	LP
<i>Interkulturelle Philosophie</i>	2	4	VO/VUE	LP
Sozialethik				
<i>Christliche Gesellschaftslehre</i>	4	6	VO	FP/LP
<i>Christliche Gesellschaftslehre I</i>	(2)			
<i>Christliche Gesellschaftslehre II</i>	(2)			
Religionswissenschaft				
<i>Religionswissenschaft II</i>	2	3	VO	LP
Alttestamentliche Bibelwissenschaft				
<i>Exegese Altes Testament</i>	2	3	VO	LP
<i>Biblische Theologie Altes Testament</i>	2	3	VO	LP
Neutestamentliche Bibelwissenschaft				
<i>Exegese Neues Testament</i>	2	3	VO	LP
<i>Biblische Theologie Neues Testament</i>	2	3	VO	LP
Kirchengeschichte	4	6	VO	FP
<i>Kirchengeschichte III</i>	(2)			
<i>Kirchengeschichte IV</i>	(2)			
Patrologie	3	4,5	VO	FP/LP
<i>Patrologie I</i>	(2)			
<i>Patrologie II</i>	(1)			
Theologie und Geschichte des christlichen Ostens	2	3	VO	LP
Fundamentaltheologie	6	9	VO	LP
<i>Fundamentaltheologie I</i>	(2)			
<i>Fundamentaltheologie II</i>	(2)			
<i>Fundamentaltheologie III</i>	(2)			
Dogmatische Theologie	12	18	VO	LP
<i>Dogmatische Theologie I</i>	(2)			
<i>Dogmatische Theologie II</i>	(3)			
<i>Dogmatische Theologie III</i>	(3)			
<i>Dogmatische Theologie IV</i>	(2)			
<i>Dogmatische Theologie V</i>	(2)			
Ökumenische Theologie	2	3	VO	LP

Moraltheologie	<u>10</u>	<u>15</u>	<u>VO</u>	<u>FP</u>
<i>Fundamental moral I</i>	(2)			
<i>Fundamental moral II</i>	(2)			
<i>Spezielle Moraltheologie I</i>	(2)			
<i>Spezielle Moraltheologie II</i>	(2)			
<i>Spezielle Moraltheologie III</i>	(2)			
Kirchenrecht	6	9	VO	FP
<i>Kirchenrecht I</i>	(1)			
<i>Kirchenrecht II</i>	(2)			
<i>Kirchenrecht III</i>	(1)			
<i>Kirchenrecht IV</i>	(2)			
Pastoraltheologie	6	9	VO	FP/LP
<i>Pastoraltheologie I</i>	(2)			
<i>Pastoraltheologie II</i>	(2)			
<i>Pastoraltheologie III</i>	(2)			
Liturgiewissenschaft				
<i>Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie</i>	4	6	VO	FP
<i>Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie I</i>	(2)			
<i>Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie II</i>	(2)			
Homiletik	2	4	VUE	LP
Religionspädagogik und Katechetik	2	3	VO	LP
Wahlfächer ⁸				
Diplomarbeit				
2. Studienabschnitt gesamt	90	180		
Freie Wahlfächer ⁹	17	17		LP/LiP
1. und 2. Studienabschnitt gesamt	170	300		

(3) Erläuternde Anmerkungen

¹ Frauen- und Geschlechterforschung: Während des gesamten Studiums sind im Rahmen der Pflicht- und Wahlfächer mindestens zwei Semesterstunden aus dem Fachbereich der Frauen- und Geschlechterforschung zu absolvieren. Dazu wird regelmäßig eine Lehrveranstaltung angeboten, die grundlegend in die Thematik einführt; es können aber auch andere, eigens gekennzeichnete Lehrveranstaltungen zum Thema von den Studierenden absolviert werden.

² 1. Studienabschnitt: Die Studieneingangsphase besteht aus:

- Einführung in die Theologie (4 SSt.)
- Geschichte der Philosophie I (2 SSt.) oder Philosophische Anthropologie (4 SSt.)
- Basistexte der Ethik und Anthropologie (1 SSt.)
- Einleitung Altes Testament (2 SSt.)
- Einleitung Neues Testament I (2 SSt.).

Die Studienkommission empfiehlt, diese Fächer und Lehrveranstaltungen im 1. Studienjahr zu absolvieren.

Vorziehbarkeit: Folgende Fächer und Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnitts können in den 1. Studienabschnitt vorgezogen werden: 1 Seminar (2 SSt.); Philosophische Theologie (3 SSt.), Philosophie der Gegenwart (2 SSt.), Interkulturelle Philosophie (2 SSt.); Christliche Gesellschaftslehre (4 SSt.); Religionswissenschaft II (2 SSt.); Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie (4 SSt.); Wahlfächer (4 SSt.). Die aus einer Vorziehung fallweise sich ergebenden Konsequenzen für die (eingeschränkte) Gestaltung des zweiten Teils der zweiten Diplomprüfung (vgl. § 7 Abs 2 Z 6) sind jedenfalls zu beachten.

³ Lehrveranstaltungstypen: Zu den Abkürzungen vgl. § 4 Abs 1. Die mit Schrägstrich gekennzeichneten Lehrveranstaltungstypen können wahlweise zur Anwendung kommen. Bei „PS/VUE“ wird, nach Maßgabe der finanziellen Bedeckbarkeit, der erstgenannte Lehrveranstaltungstyp vorrangig realisiert.

⁴ Prüfungstypen (vgl. § 4 Z 26, 26a, 27 UniStG): FP = Fachprüfung; LP = Lehrveranstaltungsprüfung; LiP = lehrveranstaltungsimmanente Prüfung. – Die mit Schrägstrich angeführten Prüfungstypen FP/LP stehen den Studierenden zur Wahl.

⁵ Seminare: Die Studienkommission empfiehlt dringlich, ein Proseminar „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ (o. ä.) im Rahmen der Wahlfächer zu absolvieren.

Seminare haben jeweils den Umfang von 2 SSt.

Aus jedem der folgenden vier Fächerkontingente ist ein Seminar zu absolvieren:

1) Alttestamentliche Bibelwissenschaft, Neutestamentliche Bibelwissenschaft, Kirchengeschichte, Patrologie.

2) Theologie und Geschichte des christlichen Ostens, Fundamentaltheologie, Dogmatische Theologie, Ökumenische Theologie, Liturgiewissenschaft, Spirituelle Theologie.

3) Moralthologie, Kirchenrecht, Pastoraltheologie, Religionspädagogik und Katechetik.

4) Christliche Philosophie, Sozialethik, Religionswissenschaft.

Voraussetzung für ein Seminar aus Fächerkontingent 1) ist die absolvierte Lehrveranstaltung „Bibelwissenschaftliche Methoden“.

⁶ „Einführung in die Theologie“ (4 SSt.) umfasst eine systematisch-theologische (2 SSt.) und eine praktisch-theologische Einführung (2 SSt.). Letztere besteht aus einem pastoraltheologischen (1 SSt.) und einem religionspädagogisch-katechetischen Teil (1 SSt.).

⁷ 2. Studienabschnitt: Die Zulassung zum 2. Studienabschnitt ist nur nach erfolgreicher Absolvierung der 1. Diplomprüfung möglich. Auf die Notwendigkeit, allfällige gesetzlich vorgeschriebene Ergänzungsprüfungen (§ 4 Z 15 UniStG), z. B. aus Latein und / oder Griechisch, rechtzeitig zu absolvieren, wird ausdrücklich hingewiesen. – Vgl. auch das unter Anmerkung 1 zur Vorziehbarkeit in den 1. Studienabschnitt Gesagte.

⁸ Wahlfächer: Die Studienkommission empfiehlt dringlich, im Rahmen der Wahlfächer Lehrveranstaltungen aus dem Fachbereich der Frauen- und Geschlechterforschung (vgl. Anm.

1) sowie zum Fakultätsschwerpunkt zu absolvieren. Was aus dem jeweiligen Lehrveranstaltungsangebot der Institute als Fakultätsschwerpunkt nach dem Leitbild der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien gewählt werden kann, wird im Sinne von § 41 Abs 3 Z 4 UOG von der Studienkommission vorgeschlagen und von der Studiendekanin oder dem Studiendekan genehmigt. Die entsprechenden Lehrveranstaltungen werden eigens gekennzeichnet. – Die zu absolvierenden Wahlfächer können in den ersten Studienabschnitt vorgezogen werden.

⁹ Freie Wahlfächer: Die zu absolvierenden freien Wahlfächer (17 SSt. / 17 ECTS-Punkte) können nach Belieben auf beide Studienabschnitte verteilt werden. Die Studienkommission empfiehlt, die von der Fakultät angebotenen Wahlfachkörbe (jeweils mindestens 8 SSt.) für eine Schwerpunktausbildung zu nützen (Näheres unter § 3 Abs 3).

§ 6 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit dient neben den Prüfungen und Beurteilungen als Beleg des Erfolges der wissenschaftlichen Berufsvorbildung und als Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche

Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten (vgl. § 4 Z 5 UniStG). Ihre positive Beurteilung ist Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der 2. Diplomprüfung (vgl. § 7 Abs 2 Z 8).

(2) Für die Diplomarbeit werden 30 ECTS-Punkte vergeben.

(3) Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Studienplan der Katholischen Fachtheologie festgelegten Prüfungsfächer (vgl. § 5 Abs 1-2) zu entnehmen. Die oder der Studierende ist berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen oder Betreuer auszuwählen. Die Aufgabenstellung der Diplomarbeit ist so zu wählen, dass für Studierende die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist (vgl. § 61 Abs 2 UniStG).

(4) Die oder der Studierende hat das Recht, in das von der Betreuerin oder vom Betreuer erstellte Gutachten Einsicht zu nehmen (vgl. § 63 UniStG) und in einem Gespräch mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer dazu Stellung zu beziehen.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 64-65 UniStG.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Erste Diplomprüfung

1. Die Prüfungen der ersten Diplomprüfung werden abgelegt durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (z. B. Proseminare, Seminare, Lehrseminare) und entweder

a) durch positiv beurteilte Lehrveranstaltungsprüfungen über den Stoff der im Stundenrahmen für das jeweilige Fach vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen oder

b) durch Fachprüfungen über die im Studienplan definierten Fächer, wobei der Stoff solcher Fachprüfungen in Inhalt und Umfang dem der Lehrveranstaltungsprüfungen entsprechen muss. Letztere werden dadurch ersetzt.

Es können auch mehrere Lehrveranstaltungsprüfungen aus demselben Fach am gleichen Prüfungstag abgelegt werden.

2. Die Prüferinnen und Prüfer der Fachprüfungen sind durch die Studiendekanin oder den Studiendekan heranzuziehen, wobei den Wünschen der Studierenden jedoch nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist (vgl. § 54 UniStG).

3. Die Wiederholung sowohl positiv als auch negativ beurteilter Prüfungen ist möglich (vgl. § 58 UniStG).

4. Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt nicht aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern aufgrund von regelmäßigen schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (vgl. § 4 Z 26a UniStG). Bei nicht genügendem Erfolg ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen.

(2) Zweite Diplomprüfung

1. Die zweite Diplomprüfung ist in zwei Teilen abzulegen, wobei im zweiten Teil jene Fächer oder Teilfächer zu absolvieren sind, die im ersten Teil aufgespart wurden (vgl. Z 6). Die Zulassung zum ersten Teil der zweiten Diplomprüfung ist nur nach positiver Absolvierung der ersten Diplomprüfung möglich. (Vgl. jedoch das in § 5 Abs 3 Erläuternde Anmerkung 1 zur Vorziehbarkeit von Fächern und Lehrveranstaltungen in den 1. Studienabschnitt Gesagte.)

2. Die Prüfungen des ersten Teils der zweiten Diplomprüfung werden abgelegt durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (z. B. Seminare) und entweder

a) durch positiv beurteilte Lehrveranstaltungsprüfungen über den Stoff der im Stundenrahmen für das jeweilige Fach vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen oder

b) durch Fachprüfungen über die im Studienplan definierten Fächer, wobei der Stoff solcher Fachprüfungen in Inhalt und Umfang dem der Lehrveranstaltungsprüfungen entsprechen muss. Letztere werden dadurch ersetzt.

Es können auch mehrere Lehrveranstaltungsprüfungen aus demselben Fach am gleichen Prüfungstag abgelegt werden.

3. Die Prüferinnen und Prüfer der Fachprüfungen sind durch die Studiendekanin oder den Studiendekan heranzuziehen, wobei den Wünschen der Studierenden jedoch nach Möglichkeit Rechnung zu tragen ist (vgl. § 54 UniStG).

4. Die Wiederholung sowohl positiv als auch negativ beurteilter Prüfungen ist möglich (vgl. § 58 UniStG).

5. Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt nicht aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern aufgrund von regelmäßigen schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (vgl. § 4 Z 26a UniStG). Bei nicht genügendem Erfolg ist die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen.

6. Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung besteht aus Einzelprüfungen, die im Rahmen eines einzigen Prüfungsvorganges zu absolvieren sind. Dieser umfasst eine mündliche Prüfung über wenigstens zwei Fächer bzw. Teilfächer im Gesamtausmaß von mindestens 8 Semesterstunden, die nicht durch Lehrveranstaltungsprüfungen ersetzt werden können und aus folgendem Fächer- bzw. Teilfächerkanon zu wählen sind:

- Philosophische Theologie (3 SSt.)
- Christliche Gesellschaftslehre (4 SSt.)
- Altes Testament (Biblische Theologie Altes Testament und Exegese Altes Testament: 4 SSt.)
- Neues Testament (Biblische Theologie Neues Testament und Exegese Neues Testament: 4 SSt.)
- Kirchengeschichte (Kirchengeschichte III und IV: 4 SSt.)
- Patrologie (3 SSt.)
- Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie (4 SSt.)
- Fundamentaltheologie (6 SSt.)
- Kirchenrecht (6 SSt.)
- Dogmatische Theologie (Dogmatische Theologie II und III: 6 SSt.)
- Moralthologie (10 SSt.)

- Pastoraltheologie (6 SSt.).

7. Die Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer für den zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung obliegt der Studiendekanin oder dem Studiendekan (vgl. § 56 UniStG). Dabei sind die Wünsche der Studierenden nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

8. Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung ist die vollständige Absolvierung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung, die Absolvierung der Wahlfächer sowie der freien Wahlfächer und die positive Beurteilung der Diplomarbeit (vgl. § 6).

§ 8 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieser Studienplan tritt mit 1. Oktober 2002 in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2002/2003.

(2) Ordentliche Studierende, die das Studium der Katholischen Fachtheologie bereits vor dem In-Kraft-Treten dieses Studienplanes begonnen haben, sind berechtigt, jeden der Studienabschnitte, der zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Studienplanes noch nicht abgeschlossen ist, in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich eines Semesters entsprechenden Zeitraum abzuschließen. Wird ein Studienabschnitt nicht fristgerecht abgeschlossen, ist die oder der Studierende für das weitere Studium dem neuen Studienplan unterstellt.

(3) Studierende sind berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen. Bei freiwilligem Übertritt in den neuen Studienplan ist ein nach dem alten Studienplan abgeschlossener erster Studienabschnitt als solcher anzuerkennen, mit Ausnahme der Fächer Kirchengeschichte I und Kirchengeschichte II.

(4) Positiv beurteilte Teilleistungen eines nach den Vorschriften des alten Studienplanes noch nicht abgeschlossenen Studienabschnittes sind, sofern sie den im neuen Studienplan geforderten Leistungen gleichwertig sind, auf Antrag der oder des Studierenden für die Fortsetzung des Studiums nach den Vorschriften dieses Studienplanes anzuerkennen.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 80 UniStG.

Anlage: Qualifikationsprofil für die Studienrichtung Katholische Fachtheologie

1. Die Anwendungssituationen der im Studium der Katholischen Fachtheologie zu erwerbenden Qualifikationen sind breit gestreut. Absolventinnen und Absolventen dieses Studiums wirken u. a. als Priester, akademische Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten, theologische Fachkräfte in kirchlichen und nichtkirchlichen Institutionen sowie in wissenschaftlicher Lehre und Forschung.

Generell lassen sich folgende Anwendungsbereiche unterscheiden:

- individuelle religiös-existenzielle Lebenssituationen
- gesellschaftliche Herausforderungen
- berufliche Anforderungen in Kirche und Gesellschaft.

1.1 Zu den individuellen religiös-existenziellen Lebenssituationen gehören beispielsweise:

- die Fragen nach Grund, Sinn und Ziel menschlichen Daseins
- die Gottesfrage
- die Suche nach ethischer Orientierung für eine humane Lebensgestaltung
- die Auseinandersetzung mit der Situation religiöser Pluralität
- der Umgang mit kirchlichen Lebensvollzügen.

1.2 Die gesellschaftlichen Herausforderungen umfassen beispielsweise:

- Eintreten für eine Kultur der Menschlichkeit, für Gerechtigkeit, Gewaltlosigkeit und Bewahrung der Schöpfung
- Verteidigung menschlicher Grundfreiheiten (Religions-, Gewissens- und Meinungsfreiheit) gegen Einschränkungen und Bevormundungen
- Einsatz für gesellschaftlich Marginalisierte und Handeln aus weltweiter Solidarität.
- sozialetische Argumentation im gesellschaftlichen Diskurs.

1.3 Berufliche Anforderungen variieren je nach kirchlichen oder nichtkirchlichen, wissenschaftlichen, gemeindlichen, überpfarrlichen oder nicht pastoralen Berufsfeldern; dazu zählen insbesondere:

- Reflexion und Weiterentwicklung von Theologie und Kirche sowie der eigenen Glaubenspraxis
- Verkündigung und Sakramentenpastoral
- Gemeindeaufbau und -leitung
- Erwachsenenbildung
- Kinder- und Jugendpastoral
- Gestaltung und Leitung liturgischer Feiern
- spirituelle Begleitung und Lebensberatung
- Motivation und Organisation karitativer Dienste
- Arbeit in gesellschaftlichen und politischen Institutionen
- Tätigkeiten im Bereich der Medien

2. Die dazu erforderlichen Kompetenzen werden vor allem durch das Universitätsstudium, aber auch durch außeruniversitäre (z. B. kirchliche) Bildungsangebote sowie durch (die Studienzeit begleitende) Lebenserfahrungen erworben. Diese Lernprozesse dienen sowohl der erforderlichen wissenschaftlichen Berufsvorbildung (vgl. § 1 Abs 3 Z 2 UOG) als auch der allgemein menschlichen und religiösen Bildung.

Die Kompetenzen werden in fachliche Qualifikationen und Schlüsselqualifikationen unterteilt.

2.1 Zu den fachlichen Qualifikationen zählen insbesondere:

- Kenntnisse aus der Philosophie sowie aus der biblischen, historischen, systematischen und praktischen Theologie
- Fähigkeit zu religiöser und theologischer Urteilsbildung (Gesellschaftsanalyse, aktualisierende Interpretation der Überlieferung usw.)
- Gewandtheit im Gebrauch fachspezifischer Methoden (Quellenstudium, Textexegese, Einsicht in historische, systematische und praktisch-theologische Zusammenhänge, didaktische Analyse usw.)
- vertiefte Kenntnisse und methodische Kompetenzen in einem oder mehreren zu wählenden Fächern bzw. Handlungsfeldern (pastorale, pädagogische, gesellschafts- oder bildungspolitische, mediale, wissenschaftliche Tätigkeiten usw.)

- Verbinden von theologischen und spirituellen Traditionen mit der eigenen Biographie und der kirchlichen Praxis
- Fähigkeit zur Wahrnehmung gesellschaftspolitischer Verantwortung aus christlicher Überzeugung sowie zum ökumenischen und interkulturellen bzw. interreligiösen Dialog (vgl. Schwerpunktsetzungen der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien)
- Kenntnis grundlegender theologiespezifischer Fragestellungen der Frauen- und Geschlechterforschung
- Fähigkeit, die Lebensrealität von Menschen in verschiedenen Lebensaltern und Lebenssituationen wahrzunehmen
- praktische Umsetzung theologischer Wissensinhalte und Methodenkompetenzen für gesellschaftliche und berufliche Aufgaben.

2.2 Schlüsselqualifikationen sind v.a.:

- Wahrnehmungsfähigkeit für gesellschaftliche Veränderungen und ethische Probleme
- Fähigkeit zu christlicher Lebensdeutung und Lebensorientierung
- Respekt (Toleranz) gegenüber anderen weltanschaulichen und religiösen Überzeugungen sowie Bereitschaft zu Zusammenarbeit und gemeinsamem Leben
- Einfühlung in Lebenssituationen und Schicksale anderer (Empathie)
- Sensibilität für heutige Denkweisen und Sprachmuster im Alltag
- rhetorische und argumentative Potenz, Kritikfähigkeit
- kommunikative Kompetenz, Teamfähigkeit, Fähigkeit zum Wahrnehmen und Hinterfragen von Geschlechterstereotypen
- nach Erfordernis gestufte Beherrschung alter und lebender Sprachen
- Fähigkeit zu ehrlicher Selbstwahrnehmung und authentischer Selbstdarstellung
- Fähigkeit zur Weiterbildung und zum Erwerb von Zusatzqualifikationen aus nicht theologischen Gebieten.

Der Vorsitzende der Studienkommission:

L. M ü l l e r